

ÜBERSCHUSS-BEREITSTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Bürgerenergiegemeinschaft Sonnenwende, Herzog Heinrich Straße 7, 5280 Braunau
ZVR1891697139

(nachfolgend als "BEG" bezeichnet)

und

Name, Straße, Nr, PLZ, Ort

(nachfolgend als "**Erzeugermittglied**" bezeichnet)

PRÄAMBEL

- (A) Die BEG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Bürgerenergie-Gemeinschaft gemäß § 16b iVm §§ 7 Abs. 1 Z 6a und 16c EIWOG 2010 ist.
- (B) Das Erzeugermittglied ist bereits oder wird gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrags ein Mitglied des Vereins.
- (C) Der Erzeuger ist Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter sowie Betreiber der in Anhang A näher beschriebenen Erzeugungsanlage, mit welchem Strom erzeugt und mit Ausnahme des Eigenverbrauchs in das Netz abgegeben wird.
- (D) Mit Abschluss dieses Vertrags nimmt das Erzeugermittglied an der BEG als ein sogenannter Überschusseinspeiser teil und bleibt weiterhin Betreiber der Erzeugungsanlage und Inhaber des Einspeisezählpunkts.

Die BEG und das Erzeugermittglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Das Erzeugermittglied ist alleiniger Eigentümer oder alleiniger Verfügungsberechtigter der in Beilage A genannten Erzeugungsanlage und nimmt mit dieser Erzeugungsanlage als Überschusseinspeiser an der BEG teil.
- 1.2. Diese Anlage wird in diesem Vertrag kurz als „Erzeugungsanlage“ bezeichnet.
- 1.3. Das Erzeugermittglied sichert zu, für die Dauer dieses Vertrags sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, um nach den geltenden rechtlichen Vorschriften an einer Bürgerenergie-Gemeinschaft teilzunehmen und Strom in die BEG einzubringen. Sobald absehbar ist, dass

diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können, hat das Erzeugermmitglied dies umgehend der BEG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der BEG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.

- 1.4. Das Erzeugermmitglied liefert den gesamten Strom der Erzeugungsanlage abzüglich des Eigenverbrauchs an die BEG. Die Menge an Überschussstrom (in kWh), die der BEG zur Verfügung gestellt und folglich den teilnehmenden BEG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird in diesem Vertrag als „bereitgestellter Überschussstrom“ bezeichnet.
- 1.5. Weder schuldet das Erzeugermmitglied die Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die BEG, noch schuldet die BEG die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge Strom vom Erzeugermmitglied. Dem Erzeugermmitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der BEG die Zuweisung des Überschussstroms an die teilnehmenden BEG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.
- 1.6. Überschussstrom, der nicht der BEG bzw. den teilnehmenden BEG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird vom Erzeugermmitglied im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verwertet. Die hieraus generierten Einnahmen stehen ebenso wie erlangte Förderungen (Investitionszuschüsse bzw. Einspeisetarife oder Marktprämien) ausschließlich dem Erzeugermmitglied zu, sofern nicht andere Vereinbarungen mit der BEG bestehen.
- 1.7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Betriebsführung der Erzeugungsanlage (Anlage A) zur Gänze beim Erzeuger liegt.

2. NUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN NETZES

- 2.1. Das Erzeugermmitglied stellt sicher, dass es während der gesamten Vertragslaufzeit über einen aufrechten Netzzugang für die Erzeugungsanlage verfügt und der Überschussstrom eingespeist und der BEG überlassen werden kann.
- 2.2. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Zuordnung des Überschussstroms zu den teilnehmenden BEG-Mitgliedern und Messungen gemäß § 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) werden durch die jeweiligen örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei die Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre des Erzeugermmitglieds noch der Sphäre der BEG zuzurechnen ist.
- 2.3. Mit Einspeisung des Überschussstromes in das öffentliche Netz erfüllt das Erzeugermmitglied seine Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern das Erzeugermmitglied keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der Überschussstrom der BEG bzw. den teilnehmenden BEG-Mitgliedern zugewiesen wird.

3. BEREITSTELLUNGSENTGELT

- 3.1. Die BEG zahlt dem Erzeugermmitglied als Ausgleich für die Überlassung des Überschussstroms ein Bereitstellungsentgelt. Die Höhe des Bereitstellungsentgelts pro kWh errechnet sich aus der Multiplikation des definierten Tarifs gemäß Punkt 4.2 und dem in die BEG gelieferten Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne geliefert gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, von der/den Erzeugungsanlage(n) gemäß Punkt 1.1 des BEG-Mitglieds in die BEG gelieferte Überschussstrom.

Der Tarif versteht sich exklusive Steuern, und wird auf der website der BEG für das jeweilige Quartal kommuniziert.

- 3.2. Dieser Tarif je kWh kann seitens der BEG durch Beschluss des Vorstands neu festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Eigentümerin hierüber unverzüglich zu informieren und es kommt ihr ein Kündigungsrecht gemäß den Bestimmungen des Pkt. 6.2d. zu. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gilt gegenüber dem Kunden der bisherige Tarif.

4. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

- 4.1. Die Abrechnung des bereitgestellten Überschussstroms erfolgt monatlich.
- 4.2. Der für den Abrechnungszeitraum anfallende Tarif wird ab Rechnungslegung fällig und wird binnen zwei Wochen ab Datum der Rechnungsausstellung auf das vom Erzeugermittglied bekanntgegebene Konto überwiesen.
- 4.3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010). Sollten die Daten der Netzbetreiber bis zu diesem Zeitpunkt entweder nicht oder nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen, wobei nur L3-Abrechnungsdaten nicht als ausreichende Datenqualität gelten, verschieben sich die Fristen für Abrechnung und Zahlung entsprechend.
- 4.4. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung gemäß Punkt 4.3 können vom Erzeugermittglied binnen vier Wochen ab Zugang der Aufstellung schriftlich (auch elektronisch) erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so hat das Erzeugermittglied den zu Unrecht erhaltenen (bzw. zu Unrecht gegen Forderungen der BEG aufgerechneten – Betrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass ein zu geringer Betrag an das Erzeugermittglied gezahlt (bzw. mit einem zu geringen Betrag gegen Forderungen der BEG aufgerechnet) wurde, hat die BEG den Fehlbetrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung auf das vom Erzeugermittglied bekanntgegebene Konto zu überweisen.

5. BETRIEB DER ERZEUGUNGSANLAGE

- 5.1. Das Eigentum als auch die im gesetzlichen Umfang erforderliche Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage verbleibt beim Überschusseinspeiser selbst und liegt somit nicht bei der BEG.
- 5.2. Für den Fall, dass es aus gesetzlichen bzw. regulatorischen Gründen zwingend erforderlich werden sollte, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt an einer der BEG dienenden Erzeugungsanlage ganz oder teilweise der BEG zukommt, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine solche Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt der Erzeugungsanlage auf die BEG vorzunehmen und hierüber eine Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich und inhaltlich der vorliegenden Einspeisevereinbarung-Strom möglichst gleichkommt.
- 5.3. Das Erzeugermittglied ist als Betreiber für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung verantwortlich. Zudem ist er verpflichtet, die Erzeugungsanlage entsprechend dem Stand der Technik instand zu halten und möglichst effektiv zu betreiben.
- 5.4. Das Erzeugermittglied errichtet und betreibt die Erzeugungsanlage im Einklang mit den Gesetzen, Bewilligungen, technischen Normen und Marktregeln.

- 5.5. Wird die Erzeugungsanlage beschädigt oder ihre Funktionsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt oder droht dies, setzt das Erzeugermittglied umgehend Maßnahmen (einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen Dritte), um die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. den Eintritt der Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzuwenden. Wird die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt, sodass eine Instandsetzung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, ist die BEG unmittelbar zu informieren.

6. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 6.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des Erzeugermittglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst wirksam, sobald der Zählpunkt der Erzeugungsanlage beim örtlich zuständigen Verteilernetzbetreiber zur Teilnahme an der Energiegemeinschaft angemeldet und vom Verteilernetzbetreiber entsprechend freigegeben wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ordentlich aufgekündigt werden.
- 6.2. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 6.1 steht dem Erzeugermittglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- a) die BEG mit der Zahlung des Bereitstellungsentgelts bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;
 - b) die BEG insolvent zu werden droht;
 - c) die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt wurde, dass sie nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand instandgesetzt werden könnte.
 - d) Davon unabhängig ist eine Kündigung unter Wahrung einer Vorfrist von 1 Monat möglich, wenn der Tarif von der BEG zum Nachteil der Eigentümerin neu festgesetzt wird.
- 6.3. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 6.1 steht der BEG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- a) das Erzeugermittglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Erzeugungsanlage und die Einspeisung des Überschussstroms in das öffentliche Verteilernetz nicht (mehr) erfüllt.
 - b) Das Erzeugermittglied seinen Austritt aus der BEG erklärt, die BEG das Erzeugermittglied aus dem Verein ausschließt oder die Vereinsmitgliedschaft des Erzeugermittglieds aus anderen Gründen endet;
- 6.4. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der BEG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.

7. VERTRAGSÜBERTRAGUNG, WEITERE TEILNAHME, RECHTSNACHFOLGE

- 7.1. Soweit es rechtlich zulässig ist und die BEG dem schriftlich (auch elektronisch) zustimmt, kann das Erzeugermittglied mit der Erzeugungsanlage in einer oder mehreren weiteren Bürger-Energie-Gemeinschaften oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des § 111 Abs

8 EIWOG 2010 teilnehmen. Die BEG darf diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. rechtliche Unzulässigkeit) verweigern.

- 7.2. Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich dieser Pflicht zur Übertragung an den Rechtsnachfolger) an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis an der Erzeugungsanlage an einen Dritten.

8. ABGABE VON ERKLÄRUNGEN UND UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT

- 8.1. Das Erzeugermmitglied gibt sämtliche Erklärungen gegenüber Behörden, dem Netzbetreiber und sonstigen Beteiligten ab, die für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlich oder nach Ermessen der BEG zweckmäßig sind.
- 8.2. Das Erzeugermmitglied räumt der BEG das Recht ein, im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung des Überschussstromes die Verbrauchsdaten des Erzeugermmitglieds und die Erzeugungsdaten der Erzeugungsanlage zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.
- 9.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnigte Behörden und Institutionen.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 10.2. Den Parteien ist bewusst, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der

Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.

- 10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über eine App (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 10.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
- 10.5. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Erzeugungsanlage des Erzeugermitglieds liegt, zuständig. Ist das Erzeugermitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- 10.6. Obwohl dieser Vertrag der Gleichbehandlung aller Geschlechter verpflichtet ist, wird ausnahmslos zur Erhöhung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit auf eine geschlechterspezifische Schreibweise (Gendern) verzichtet. Alle Personenbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Beilage A: Auflistung der Erzeugungsanlage(n)

Beilage B: Vollmachtserklärung zur Anmeldung des Zählpunktes

Ort, Datum

Unterschrift Erzeugermitglied

Für die Bürgerenergiegemeinschaft Sonnenwende

Beilage A: Energiebereitstellungsanlagen des Erzeugers

Die BEG-Sonnenwende bezieht Strom aus folgenden Energiebereitstellungsanlagen des Erzeugers

Anlage:

Zählpunktnummer:

Standort:

Erzeuger

.....

Bürgerenergiegemeinschaft Sonnenwende

Beilage B: Vollmachtserklärung zur Anmeldung des Zählpunktes

Der Erzeuger mit dem Sitz in und der
Geschäftsanschrift,

bevollmächtigt die BEG-Sonnenwende, dem Sitz in 5280 Braunau und der Zustellanschrift Herzog Heinrich
Straße 7 in 5280 Braunau/Inn ausdrücklich, zur Anmeldung der Zählpunkte ihrer in Anhang A gewählten Anlagen
zusammen mit den damit verbundenen, notwendigen Daten bei der EDA („Energiewirtschaftlicher
Datenaustausch“) Plattform und beim zuständigen Netzbetreiber zum Zweck der Zuordnung der Zählpunkte zur
Bürgerenergie-Gemeinschaft.

Ein gänzlicher und teilweiser Widerruf dieser Vollmacht ist im Zweifel nur wirksam, wenn er ausdrücklich
gegenüber dem betroffenen Dritten erfolgt ist oder der BEG-Sonnenwende in schriftlicher Form
zur Kenntnis gebracht wurde.

....., am

.....

Erzeuger